

Stenographisches Protokoll

16. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages

Donnerstag, 4. Juni 1992

Protokollauszug

2. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf (Beilage 169), mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992) (Zahl 16 – 121) (Beilage 179)

3. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf (Beilage 170), mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992) (Zahl 16 – 122) (Beilage 180)

4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf (Beilage 171), mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992) (Zahl 16 – 123) (Beilage 181)

Zweiter Präsident **Frasz**: Ich ersuche nunmehr Herrn Berichterstatter Thomas um seinen Bericht zum 2. Punkt der Tagesordnung, den Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, Beilage 169, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992), Zahl 16 – 121, Beilage 179.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Thomas**: Herr Präsident! Hohes Haus! Von der Burgenländischen Landesregierung ist unter Zahl 16 – 121 die Gemeindeordnungsnovelle 1992 dem Hohen Haus zugeleitet worden. Der Rechtsausschuß hat sich in der 13. Sitzung am Mittwoch, dem 27. Mai 1992, und in der 14. Sitzung, am Montag, dem 1. Juni 1992, eingehend damit beschäftigt. Es wurden im Rahmen dieser

Thomas

Beratungen insgesamt 12 Abänderungsanträge beschlossen. Die Beschlußfassung erfolgte im Rechtsausschuß einstimmig.

Meine Damen und Herren! Diese Punkte behandeln folgende Thematik.

1. Eine Abänderung beim Art. I Z 10 wird in Zukunft so lauten:

„§ 25

Aufgaben

(1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde das beschließende Organ, soweit nicht bestimmte Angelegenheiten durch dieses Verfassungsgesetz oder durch Gesetz (Abs. 2) anderen Gemeindeorganen zugewiesen sind. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung.

(2) Angelegenheiten, die durch dieses Verfassungsgesetz nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind, können durch Gesetz dem Gemeindevorstand oder dem Bürgermeister zugewiesen werden, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.

(3) Der Gemeinderat ist befugt, einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei mit Verordnung ganz oder nur zum Teil dem Bürgermeister zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist.“

2. Im Art. I Z 11 lautet der Einleitungssatz des § 26 Abs. 1:

„Dem Gemeindevorstand sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:“

3. Im Art. I Z 12 lautet wieder der Einleitungssatz des § 27 Abs. 2:

„Dem Bürgermeister sind außer jenen Aufgaben, die ihm durch dieses Verfassungsgesetz oder durch andere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind, folgende Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zur selbständigen Erledigung vorbehalten:“

4. Im Art. I Z 13 lautet der letzte Satz des § 28 Abs. 4:

„Bei Vornahme der Abstimmung über den Mißtrauensantrag müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein.“

5. Nach Art. I Z 16 der Regierungsvorlage wird folgende neue Z 17 eingefügt:

„17. § 33 a Abs. 2 lautet:

(2) Der Ortsvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Ortsvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Ortsverwaltungsteil hat, für den sie bestellt wird. Nach

Möglichkeit ist ein im betreffenden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestellen. Der Ortsvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Ortsvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

6. Art. I Z 17 der Regierungsvorlage erhält die Ziffernbezeichnung 18. Nach dem neuen Art. I Z 18 wird folgende neue Z 19 eingefügt:

„19. § 33 a Abs. 7 lautet:

(7) Die Unterteilung des Gemeindegebietes in Ortsverwaltungsteile (§ 1 Abs. 3), die Bestellung oder Abberufung des Ortsvorstehers, die Bestellung der weiteren Mitglieder des Ortsausschusses sowie die gemäß Abs. 5 übertragenen Aufgaben sind durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.“

7. Im Art. I erhalten die Z 18 bis 28 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 20 bis 30.

8. Art. I Z 29 der Regierungsvorlage erhält die Ziffernbezeichnung 31 und lautet:

„31. § 49 d Abs. 2 und 3 lautet:

(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie

- a) anlässlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder
- b) schriftlich vom Bürgermeister oder
- c) schriftlich von 25 vH zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“

9. Im Art. I erhalten die Z 30 bis 41 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 32 bis 43.

10. Dem neuen Art. I Z 43 wird folgende Z 44 angefügt:

„44. Im VII. Hauptstück wird vor § 89 folgender § 88 a eingefügt:

§ 88 a

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

11. Art. II Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 2, 4, 8, 13, 23 und 42 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

12. Dem Art. II Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Funktionsperiode der Gemeindeorgane der neu gebildeten Gemeinden dauert bis zur nächsten allgemeinen Gemeinderatswahl. § 16 Abs. 1 letzter Satz ist anzuwenden.“

Korbatits

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Die entsprechenden Abänderungsanträge, die im Rechtsausschuß – wie gesagt – einstimmig beschlossen wurden, sowie die entsprechenden Erläuterungen wurden beigefügt beziehungsweise dem angehängt.

Ich darf namens des Rechtsausschusses das Hohe Haus ersuchen, dieser Gemeindeordnungsnovelle 1992 die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Zweiter Präsident **Frasz**: Ich ersuche nunmehr Herrn Berichterstatter Korbatits um seinen Bericht zum 3. Punkt der Tagesordnung, den Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, Beilage 170, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992), Zahl 16 – 122, Beilage 180.

Bitte Herr Berichterstatter.

Berichterstatter **Korbatits**: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Verfassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird, in seiner 13. Sitzung am Mittwoch, dem 27. Mai 1992, und in seiner 14. Sitzung am Montag, dem 1. Juni 1992, beraten. Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, Gemeindeordnungs-novelle 1992, ist das Stadtrecht von Eisenstadt ebenfalls zu ändern und diesem anzugleichen.

Der Burgenländische Landtag hat in seiner 14. Sitzung am 7. Mai 1992 die Gemeindewahlordnung 1991 beschlossen, die ein personalisiertes Verhältniswahlrecht vorsieht. Diese neue Gemeindewahlordnung 1992 ist ein Mittelding zwischen reinem Listenwahlrecht unter Mitbestimmung der Wähler durch Vorzugsstimmen und die Direktwahl des Bürgermeisters. Daher ist es notwendig, die Burgenländische Gemeindeordnung und das Eisenstädter Stadtrecht dieser neuen Gemeindewahlordnung anzupassen.

Der Rechtsausschuß hat in den beiden Sitzungen am 27. Mai 1992 und am 1. Juni 1992 folgende Änderungen zur Eisenstädter Stadtrechtsnovelle beantragt.

1. Art. I Z 11 lautet: „§ 13 Abs. 1 lautet:“ – Der Text wie in der Unterlage ersichtlich.
2. Art. I Z 14 lautet: „Dem § 13 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:“ – Der Text ist ebenfalls aus der Unterlage ersichtlich.
3. Art. I Z 20 entfällt. Im Art. I erhalten die Z 21 bis 26 die Ziffernbezeichnung 20 bis 25.
4. Nach Art. I Z 25 wird folgende neue Z 26 eingefügt:
„26. § 23 a Abs. 2 lautet:
(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Stadtbezirksvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird. Nach Möglichkeit ist ein im betreffenden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2) wohnhaftes Mitglied des Gemeinderates zu bestel-

len. Der Stadtbezirksvorsteher kann vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder Abberufung wird mit der Kundmachung nach Abs. 7 wirksam. Der Bürgermeister hat die Bestellung oder Abberufung des Stadtbezirksvorstehers vor der Kundmachung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.“

5. Nach Art. I Z 27 der Regierungsvorlage wird folgende neue Z 28 eingefügt: „28. § 23 a Abs. 7 lautet:“ – Wie aus dem Text ersichtlich.
6. Im Art. I erhält die Z 28 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 29.
7. Im Art. I erhält die Z 29 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 30. Der Einleitungssatz des § 24 Abs. 4 lautet: – Wie aus dem Text ersichtlich.
8. Im Art. I erhalten die Z 30 bis 40 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 31 bis 41.
9. Art. I Z 41 der Regierungsvorlage erhält die Ziffernbezeichnung 42 und lautet:
„42. § 44 d Abs. 2 und 3 lautet:
(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie
a) anlässlich der Beschlußfassung vom Gemeinderat oder
b) schriftlich vom Bürgermeister oder
c) schriftlich von 25 vH zum Gemeinderat Wahlberechtigten verlangt wird. Die Volksabstimmung ist mit Verordnung des Gemeinderates anzuordnen.

(3) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 vH der zum Gemeinderat Wahlberechtigten teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Nein“, wird der der Volksabstimmung unterzogene Beschluß des Gemeinderates nicht wirksam.“
10. Im Art. I erhalten die Z 42 bis 52 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 43 bis 53.
11. Dem neuen Art. I Z 53 wird folgende Z 54 angefügt:
„54. Im VIII. Hauptstück wird vor § 83 folgender § 82 a eingefügt:

§ 82 a

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

12. Art. II Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 7, 12, 23, 33 und 52 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

Aufgrund der beantragten Änderungen im Gesetzestext ergeben sich auch Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen, wie sie in den Unterlagen aufliegen. Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wol-

Präsident

le dem Verfassungsgesetzesentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992) geändert wird, mit den vom Rechtsausschuß beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident (*der den Vorsitz übernommen hat*): Danke Herr Abgeordneter. Es folgt nun der Bericht zum 4. Punkt der Tagesordnung. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzesentwurf, Beilage 171, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992), Zahl 16 – 123, Beilage 181.

Berichterstatter zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Abgeordneter Korbatits. Ich bitte um Ihren Bericht Herr Abgeordneter.

Berichterstatter **Korbatits**: Herr Präsident! Hohes Haus! Der Rechtsausschuß hat den vorliegenden Verfassungsgesetzesentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird, in seiner Sitzung am 27. Mai 1992 und am 1. Juni 1992 beraten. Aufgrund der Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung, Gemeindeordnungsnovelle 1992, ist das Stadtrecht von Rust ebenfalls zu ändern und diesem anzugleichen.

Der Rechtsausschuß hat in den beiden Sitzungen vom 27. Mai 1992 und 1. Juni 1992 folgende Änderungen zur Ruster Stadtrechtsnovelle beantragt:

1. Art. I Z 11 lautet: „§ 13 Abs. 1 lautet:“ – Wie aus dem Text in der Unterlage zu ersehen ist.
2. Art. I Z 14 lautet: – Ebenfalls der Text wie in der Unterlage ersichtlich ist.
3. Art. I Z 19 entfällt. Im Art. I erhalten die Z 20 bis 25 die Ziffernbezeichnungen 19 bis 24.
4. Nach Art. I Z 24 wird folgende neue Z 25 eingefügt:
„25. § 23a Abs. 2 lautet:
(2) Der Stadtbezirksvorsteher wird vom Bürgermeister für die Dauer seiner Funktionsperiode bestellt. Zum Stadtbezirksvorsteher kann nur eine Person bestellt werden, die das passive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und ihren Wohnsitz in dem Stadtbezirk hat, für den sie bestellt wird . . .“ – Der weitere Text ist gleichlautend wie aus der Unterlage ersichtlich.
5. Nach Art. I Z 26 der Regierungsvorlage wird folgende neue Z 27 eingefügt: „27. § 23a Abs. 7 lautet: – Wie der Text in der Unterlage.
6. Im Art. I erhält die Z 27 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 28.
7. Im Art. I erhält die Z 28 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 29. Der Einleitungssatz des § 24 Abs. 4 lautet: – Text wie in der Unterlage.
8. Im Art. I erhalten die Z 29 bis 39 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 30 bis 40.
9. Art. I Z 40 der Regierungsvorlage erhält die Ziffernbezeichnung 41 und lautet: – Text wie in der Unterlage.

10. Im Art. I erhalten die Z 41 bis 52 der Regierungsvorlage die Ziffernbezeichnung 42 bis 53.

11. Dem neuen Art. I Z 53 wird folgende Z 54 angefügt:
„54. Im VIII. Hauptstück wird vor § 83 folgender § 82a eingefügt:

§ 82a

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.“

12. Art II Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 7, 12, 22, 32 und 52 treten mit 1. Juli 1992 in Kraft.“

Aufgrund der beantragten Änderungen im Gesetzestext ergeben sich auch Änderungen in den Erläuternden Bemerkungen, wie sie in den Unterlagen aufliegen.

Der Rechtsausschuß stellt somit den Antrag, der Landtag wolle dem Verfassungsgesetzesentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992) geändert wird, mit den vom Rechtsausschuß beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident: Danke Herr Berichterstatter.

Wir gehen in die gemeinsame Debatte über die drei Tagesordnungspunkte ein. Als erstem Redner erteile ich Herrn Landtagsabgeordneten Dr. Wolfgang Rauter das Wort. Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Für die Fragestunde gebührt dem Herrn Landeshauptmann Stix nicht ein „sehr gut“ aufgrund eines verwandelten Elfmeters, wie das der Kollege Kaplan gemeint hat, sondern ein „nicht genügend“, weil er bei der Beantwortung der Fragen ständig das Thema verfehlt hat. (*Beifall bei der FPÖ. – Abg. Kaplan: Du meinst, er hat in das falsche Tor geschossen!*) Er hat da offenbar vom Herrn Bundeskanzler Vranitzky schon einiges gelernt, daß er auf das, was er gefragt wird, etwas vollkommen anderes antwortet und es hört sich sehr gefällig an, aber letztendlich weiß eigentlich keiner, auf was hier geantwortet worden ist.

Eine kleine Nachlese noch zur Fragestunde. Der Herr Landeshauptmann hat gemeint, es sei jetzt erwiesen, daß Gschwandtner Junior nicht in der Dienstvilla wohnt. Er hätte sich ein bißchen genauer informieren sollen. Es ist der Fall gewesen und wenn es momentan gerade nicht der Fall ist, dann tut es dem noch immer keinen Abbruch, daß es unglaublich ist, daß ein Landesamtsdirektor, der nicht in der Dienstvilla wohnt, nach wie vor zu besten Konditionen diese Dienstvilla inne hat. Daher fordere ich den Herrn Landeshauptmann neuerlich auf, daß endlich dem Landesamtsdirektor die Dienstwohnung abgenommen wird, und daß er dafür Vorsorge trägt, daß landeseigene Wohnungen verkauft werden sollen. (*Beifall bei der FPÖ*) Er selber

Dr. Rauter

gibt sich ja immer als einer der großen Privatisierer, als wirtschaftlich denkender Mensch, daher soll er auch in diesem Bereich zeigen, daß er tatsächlich auch so handelt.

Eines noch. Es erscheint mir schon ein bißchen merkwürdig, daß jetzt einem Rechtsanwalt, nämlich dem Dr. Hajek, Einsicht in Personalakten gegeben wird. Ich halte das für richtig, daß das alles abgehandelt wird und kontrolliert wird. Aber, daß gleichzeitig Abgeordneten, die wissen wollen, wie es aussieht bei der Lehrereinstellung, die wissen wollen, welche Zulagen einzelne Beamte bekommen, gesagt wird, ihr bekommt keine Auskunft, weil dort besteht Verschwiegenheitspflicht und das Amtsgeheimnis muß gewahrt werden, das halte ich schon für problematisch (*Beifall bei der FPÖ*) Weil um welches Geld geht es denn letztendlich, Herr Landeshauptmann Stix? Es geht um die Gelder der Landesbürger. Es geht um die Gelder des Landes. Daher ist es ja an sich nur logisch, daß diejenigen, die die Landesbürger vertreten, die Abgeordneten, auch Einsicht nehmen dürfen in die entsprechenden Unterlagen. (*Beifall bei der FPÖ*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Herr Landtagsabgeordneter! Ich darf dazu nur kurz anmerken, daß die diesbezüglichen Einschauregelungen sowohl in der Landesverfassung, als auch in der Geschäftsordnung vorgesehen sind, und daß Sie durchaus die Möglichkeit haben, im Rahmen der Geschäftsordnung diese Dinge zu bekommen. (*Abg. Nicka: Das schaut in der Praxis anders aus.*) Darauf möchte ich nur hinweisen.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ) (*fortsetzend*): Herr Präsident! Ich darf Ihnen sagen, daß wir betreffend . . .

Präsident: Aber ich bitte jetzt zur Sache zu kommen.

Abgeordneter **Dr. Rauter** (FPÖ) (*fortsetzend*): Wir haben diesbezüglich an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Sauerzopf Fragen gerichtet und da hat es geheißen, ihr bekommt keine Information, wer wann fertig gemacht hat, ihr bekommt keine Information, ob tatsächlich nach der Reihenfolge des Fertigmachens des Studiums hier eingestellt worden ist und das halte ich, wie gesagt, für etwas problematisch.

Zur Gemeindeordnung, Herr Präsident! Wir haben der Gemeindegewahlordnung erst in Dritter Lesung zugestimmt, weil wir der Ansicht gewesen sind, daß hier den Vorschriften oder den Erfordernissen eines Persönlichkeitswahlrechtes nicht entsprechend Rechnung getragen wird. Dieser Meinung sind wir nach wie vor. Wir glauben auch, daß in den nächsten Jahren eine Änderung stattfinden wird, und zwar in die Richtung, daß bei der Bürgermeisterdirektwahl nicht so vorgegangen wird wie jetzt. Das heißt, daß jetzt zu sehr Bedacht genommen wird auf die Parteiliste und daß dann dort dem Persönlichkeitswahlrecht noch mehr entsprochen wird.

Wir nehmen aber diese Gemeindegewahlordnung zur Kenntnis, und haben sie auch bei der Dritten Lesung zur Kenntnis genommen. Daher ist es für uns auch nur folgerichtig, daß jetzt die Gemeindeordnung dem angepaßt wird und in Entsprechung der Gemeindegewahlordnung die Vorschriften abgeändert werden, weil die Gemeindeordnung letztendlich Ausfluß der Gemeindegewahlordnung ist.

Es ist auch richtig, daß die Position des Bürgermeisters gestärkt wird, weil der Bürgermeister direkt gewählt ist und weil der Bürgermeister ein noch höheres Maß an Verantwortung hat als es in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Daher soll er noch in einem verstärkten Maß das Sagen haben. Er soll aber auch genauso zur Verantwortung gezogen werden, wenn etwas nicht funktioniert. Daher ist es auch erforderlich, daß es zu einer Stärkung der Rolle der Opposition kommt. Dem ist in diesem Gesetz, in der Gemeindeordnung, in einigen Punkten entsprochen worden. In Paragraph 44 Absatz 2 bis 7 sind einige Punkte angeführt, und zwar: daß nämlich eine abweichende Meinung eines Gemeinderates auf Verlangen in die Verhandlungsschrift aufzunehmen ist;

daß die Verhandlungsschrift binnen acht Tagen zu übertragen ist und dann allen Gemeinderatsfraktionen zuzustellen ist;

daß die Verhandlungsschrift mindestens 3 Amtstage vor der nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden beim Gemeindeamt zur Einsicht aufzulegen ist; daß es den Mitgliedern des Gemeinderates freisteht, gegen die Verhandlungsschrift Einwendungen zu erheben und letztendlich

daß zwingend auf die Tagesordnung jeder Gemeinderatssitzung der Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ aufgenommen zu werden hat. Das sind Punkte, wo wir sagen, hier werden die Möglichkeiten der Opposition gestärkt und daher sind wir mit diesem Gesetz auch insgesamt einverstanden. (*Beifall bei der FPÖ*)

Es wird künftighin so sein, daß ein starker Bürgermeister noch stärker wird als es in der Vergangenheit der Fall war. Dagegen haben wir ja nichts, weil wenn sich jemand als Bürgermeister bewährt hat, dann soll er auch künftighin die Möglichkeit haben, wieder gewählt zu werden. (*Beifall des Abg. Tauber*) Der Kollege Tauber nickt mit dem Kopf, weil er seine Position in Großpetersdorf noch weiter gestärkt sieht. Aber, Herr Kollege Tauber, denken Sie daran, es sind auch schon Hausherrn gestorben, wobei ich aber Ihnen natürlich durchaus vergönne, daß Sie Ihre „segensreiche Tätigkeit“ in Großpetersdorf noch einige Jahre fortsetzen können. (*Beifall bei der FPÖ*)

Ein schwacher Bürgermeister dagegen, der sich über die Köpfe des Gemeinderates hinwegsetzt, ist letztendlich einer verstärkten Kontrolle ausgesetzt, nicht nur durch den Gemeinderat, sondern aufgrund des Volksrechtesgesetzes auch durch den Gemeindebürger. Und es wird halt an der Opposition liegen, diese Rechte der Gemeindebürger zu kanalisieren und einen Bürgermeister, der nicht stark ist und der nicht im Interesse der Gemeinde handelt, zur Verantwortung zu ziehen.

Die freiheitliche Fraktion stimmt der Gemeindeordnungsnovelle 1992, sowie den Stadtrechten für Eisenstadt und Rust zu, weil wir glauben, daß hier ein gutes Gesetz gemacht worden ist. In diesem Fall ein Dankeschön auch an die zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. (*Allgemeiner Beifall*)

Präsident: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Kaplan. Bitte Herr Abgeordneter.

Kaplan

Abgeordneter **Kaplan** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Kollege Jellasitz hat heute schon in seiner Wortmeldung gemeint, die Oppositionspolitik muß kantig sein. Ich kann das nur unterstreichen und ich glaube, daß das auch wichtig ist. Es ist eine wichtige Aufgabe in der Demokratie, daß die Oppositionspolitik kantig ist. Aber was sie nicht sein soll und nicht sein darf, ist, sie darf nicht falsch sein. (Abg. *Nicka: Wen meinen Sie damit?*) Ich meine konkret, Herr Kollege Nicka, Ihre Partei, im konkreten den Klubobmann Dr. Rauter. Wenn ich Ihre Zeitung lese, die in dieser Woche erschienen ist, und Sie hier die neue Gemeindevahlordnung vorstellen, so gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder Sie haben dieses Gesetz nicht gelesen oder die zweite Möglichkeit ist, Sie haben es nicht verstanden. Ich glaube, so sollte man den Bürger nicht informieren, denn hier stehen Dinge drinnen, die sind schlicht und einfach falsch.

So ist hier zu lesen, ich darf das zitieren: „Für jede Vorzugsstimme werden 16 Listenpunkte vergeben“. (Abg. *Dr. Rauter: Zwanzig Vorzugspunkte!*) Also, weder 16 stimmt noch Listenpunkte stimmt. Es heißt erstens 20 und dann Vorzugsstimmen. Sie sind ein gelehriger Schüler, Herr Dr. Rauter, ich bin überzeugt . . . (Abg. *Dr. Rauter: Ich habe unsere Zeitung nicht gelesen, Herr Kollege Kaplan. – Heiterkeit*) Auch Sie! Das ehrt Sie, wenn Sie Ihre Zeitung nicht lesen. Aber ich darf Ihnen nur sagen, in Ihrer Zeitung werden diese Behauptungen nicht in den Raum gestellt, sondern konkret bemängelt Rauter am neuen Wahlrecht. Und nachdem Sie angeblich der Dr. Rauter sind muß ich also Ihnen den Vorwurf machen.

„Diese Regelung“, so Rauter, ich darf weiterzitieren, „komme einem versteckten Listenwahlrecht gleich.“ Ich glaube Sie als Jurist brauchen . . . (Abg. *Dr. Rauter: Das ist ein alter Pressedienst, damals war das aktuell.*) Herr Kollege Rauter, das ist weder aktuell noch war es vor einigen Monaten aktuell, denn Sie sollten eigentlich wissen, daß das Listenwahlrecht ein Gebot der Bundesverfassung ist. (Abg. *Mag. Gradwohl: Wechseln Sie den Redakteur aus!*) Das ist kein verstecktes Listenwahlrecht, sondern, das sieht die Bundesverfassung so vor. Deswegen ist auch zum jetzigen Zeitpunkt Ihr Vorschlag, den Sie in der Öffentlichkeit immer wieder getan haben, nämlich das Panaschieren, jetzt nicht möglich, verfassungsrechtlich nicht möglich. (Abg. *Dr. Rauter: Das stimmt ja nicht, Herr Kollege Kaplan, da sind sich Verfassungsexperten nicht einig.*) Sie sagen wieder das stimmt nicht. Da sind sich die Verfassungsexperten Rauter & Co. nicht einig, aber gute Verfassungsexperten wissen, daß das jetzt nicht geht.

Gut, wie dem auch sei, ich glaube, Herr Kollege Rauter, wenn man über etwas schreibt und wenn man sich inhaltlich mit einem Thema in einer Zeitung befaßt, dann sollte man wirklich den Bürger, den Wähler richtig informieren. Sie nehmen da Bezug auf den freiheitlichen Vorschlag bezüglich der Gemeindevahlordnung, wo Sie 22 Abänderungsanträge verlangt haben. Ich habe mir das letzte Mal erlaubt, Ihre 22 Abänderungsanträge zu zerpfücken. Ich möchte das heute nicht mehr tun. Ich möchte Ihnen das ersparen. (Abg. *Dr. Rauter: Vielleicht einmal geht es noch.*) Ich möchte nur wiederholen, wenn man diese Abänderungsanträge beschlossen hätte, wäre eine Gemeinderatswahl

im Oktober dieses Jahres nicht möglich. Nach Ihren Abänderungsanträgen und nach Ihren Vorstellungen, würde es zu keinem neuen Gemeinderat kommen können. (Abg. *Dr. Rauter: Das wäre für Euch eh besser, Herr Kollege Kaplan.*)

Herr Kollege Rauter, Sie sind ein unverbesserlicher Optimist. Wir werden nach den Gemeinderatswahlen weiterreden. Denn Ihr Erfolg in diesem Bereich hält sich in Grenzen, genauso wie sich Ihr Erfolg auf Landesebene in Grenzen hält. Sie sind in der Zwischenzeit die schwächste freiheitliche Landesgruppe. (Abg. *Dr. Rauter: Immer gewesen.*) Immer gewesen, Sie sind es noch immer, dank Ihrer Hilfe. Dank Ihrer Hilfe wird die freiheitliche Landesgruppe auch die schwächste im Reigen der neun Bundesländer bleiben. (Abg. *Dr. Rauter: Das wird sich zeigen.*) Auch das ehrt Sie.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun zum heutigen Gegenstand der Verhandlung und der Beschlußfassung nämlich der Gemeindeordnungsnovelle 1992. Ich glaube durch diese Gemeindeordnungsnovelle 1992 erhält das neue burgenländische Gemeindevahlrecht die notwendige landesverfassungsrechtliche Grundlage.

Mit dieser Gemeindeordnungsnovelle 1992, der Eisenstädter und Ruster Stadtrechtsnovelle 1992, findet die von Dr. Sauerzopf im Jahre 1987 eingeleitete Gemeinde-reform einen würdigen Abschluß. Es würde wahrscheinlich den zeitlichen Rahmen sprengen, wenn man hier alles im Detail wiederholen würde, aber ich möchte nur vielleicht einige wesentliche und wichtige Punkte zitieren, in Erinnerung rufen.

1987 bei der Novellierung der Gemeindeordnung wurde die Einführung eines Ortsausschusses beschlossen. Es wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für das Volksrechtgesetz geschaffen, wo Gemeindeversammlungen zwingend vorgeschrieben sind, wo die Volksbefragung, die Bürgerinitiativen, die Volksabstimmung, das Petitions- und Beschwerderecht ermöglicht wurden. Das ist heute schon gang und gäbe, das hat eigentlich dieses Paket der Gemeinde-reform eingeleitet. Wir haben die Voraussetzung geschaffen, daß Gemeindetrennungen durchgeführt werden können.

Ich kann mich noch gut erinnern, als Dr. Sauerzopf das erste Mal mit dieser Idee in die Öffentlichkeit gegangen ist, wie der damalige Landeshauptmann Kery reagiert hat. All das gehört, glaube ich, heute anläßlich der Beschlußfassung der Gemeindeordnungs-novelle 1992, erwähnt.

Wir haben dann im Mai dieses Jahres die Gemeindevahlordnung und heute die Gemeindeordnungs-novelle beschlossen. Ich glaube wirklich, das ist ein Paket, das sich sehen lassen kann. Und durch dieses Reformpaket setzen wir einen Meilenstein im burgenländischen Kommunalrecht. (Beifall bei der ÖVP) Wir alle, die wir hier mitgearbeitet haben und diese Gesetze beschlossen haben, können, so glaube ich, auf dieses Paket stolz sein. Und ich glaube, mit Fug und Recht behaupten zu können, daß wir hier den anderen Bundesländern wieder einmal ein Stück

Kaplan

voraus sind. (*Allgemeiner Beifall*) Wir sind zwar nicht das erste Bundesland, in dem das Persönlichkeitswahlrecht auf Gemeindeebene eingeführt wird. Wir haben uns aber in einigen Dingen ein Stück weitergewagt. Zum Beispiel beim Vorzugsstimmenmodell haben wir uns am weitesten vorgewagt. Bei uns ist es möglich, daß pro Kandidat zwei Vorzugsstimmen vergeben werden können. Und pro Vorzugsstimme gibt es zwanzig Vorzugspunkte, das heißt, der Kandidat kann 40 Vorzugspunkte erhalten. Wir haben das Vorzugsstimmenmandat, so glaube ich, gut geregelt. Es ist eigentlich bei uns im Burgenland am leichtesten und am ehesten möglich ein Vorzugsstimmenmandat direkt zu erhalten.

Wir sind auch nicht das erste Bundesland, meine sehr geehrten Damen und Herren, welches die Bürgermeisterdirektwahl gesetzlich verankert hat. Wir sind aber das erste Bundesland, in dem der Bürgermeister, während einer Funktionsperiode, nicht nur dem Gemeinderat verantwortlich ist, sondern auch von seinem Wähler während der Funktionsperiode abgewählt werden kann und zur Rechenschaft gezogen werden kann. Wir haben das nicht sehr leicht gemacht, aber es besteht diese Möglichkeit. Auch hier sind wir den anderen Bundesländern voraus.

Wir sind auch das erste Bundesland, daß die Bürgermeisterdirektwahl zum Anlaß genommen hat, die Rollenverteilung, zwischen den Gemeindeorganen Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat neu zu überdenken und neue Maßstäbe zu setzen. Bisher war es so, daß der Gemeinderat das alleinentscheidende, alleinseligmachende Organ war. Der Gemeindevorstand hatte lediglich beratende Funktion und dem Bürgermeister war die Vollziehung der Gemeinderatsbeschlüsse vorenthalten.

Nunmehr, nach dieser Gemeindeordnungsnovelle, wird die Entscheidungskompetenz auf alle drei Gemeindeorgane aufgeteilt. Der Gemeinderat bleibt für grundsätzliche Fragen der Kommunalpolitik und für die finanziell bedeutenden Privatrechtsgeschäfte zuständig. Ich glaube, das ist logisch und legitim. Der Bürgermeister, auch dem haben wir nunmehr in dieser Gemeindeordnungsnovelle neue Kompetenzen zugeordnet, und der Gemeindevorstand wird künftighin nicht nur beratendes Organ sein, sondern er wird neben der Aufgabe der Beratung auch Aufgaben in Bereichen der Privatwirtschaftsverwaltung übernehmen können. Wie gesagt, es ist dies eine Neuorganisation der Entscheidungskompetenzen.

Der Bürgermeister wird direkt vom Volk gewählt. Er wird nicht bloß vollziehendes Organ sein, wie in den übrigen Bundesländern, Kärnten und Tirol, sondern ihm wird eine gewisse Entscheidungsbefugnis zugestanden. Ich glaube, das entspricht auch der Erwartungshaltung des Bürgers, des Wählers. Das Volk erwartet von dem, dem sie die Stimme gibt, den es wählt, daß auch gewisse Maßnahmen unmittelbar umgesetzt und durchgesetzt werden können.

Ich möchte jetzt nicht im Detail auf die Gemeindeordnungsnovelle 1992 eingehen. Ich möchte aber vielleicht zu zwei Fragen versuchen, Antworten zu geben, die im Rahmen dieser Diskussion um eine Neuordnung immer wieder

gestellt wurden. Zur ersten Frage. Was macht ein Bürgermeister, der einer Partei angehört, die aber über keine Mehrheit im Gemeinderat verfügt? Die erste und einfachste Antwort ist, er muß sich natürlich eine entsprechende Mehrheit im Gemeinderat suchen. Ich glaube, das ist auch Sinn eines demokratischen Forums, so ist es ja auch auf Landes- und auf Bundesebene. Wenn man eine Mehrheit nicht hat, ist man gezwungen, sich eine entsprechende Mehrheit zu suchen.

Wir haben, wie bereits gesagt, aber im Gegensatz zu Kärnten und Tirol, die ebenfalls die Bürgermeisterdirektwahl eingeführt haben, dem Bürgermeister zusätzliche Kompetenzen gegeben. Darüberhinaus müssen wir – und das ist meiner Meinung nach der wichtigste Aspekt –, nach dieser Gemeindereform von einem völlig neuen Verständnis der Rolle eines Bürgermeisters ausgehen. Er wird nicht mehr als Dorfkaiser, als Dorfpascha sondern als Integrationsfigur zwischen den Parteien im Gemeinderat aufzutreten haben. Er wird versuchen müssen, alle Parteien zu überzeugen. Und darüberhinaus wird es eine seiner wichtigsten Aufgaben sein, als Bindeglied zwischen dem Gemeinderat einerseits und dem Bürger andererseits zu wirken.

Dafür haben wir diesem direkt gewählten Bürgermeister auch zusätzliche Instrumente in die Hand gegeben. Er kann zum Beispiel Maßnahmen, mit denen er sich im Gemeindevorstand oder im Gemeinderat nicht durchsetzen kann, zum Gegenstand einer Volksbefragung machen. Und wenn der Bürgermeister glaubt, daß die Beschlüsse des Gemeinderates in die verkehrte Richtung laufen, kann er auf Grund der Novelle gegen diese Beschlüsse ein Veto einlegen, damit das Volk durch eine Volksabstimmung entscheidet, ob ein Beschluß des Gemeinderates gültig sein soll oder nicht. Ich glaube schon, daß das eine Stärkung der Position des direkt gewählten Bürgermeisters ist.

In diesem Zusammenhang erhebt sich dann wahrscheinlich die von mir schon aufgeworfene Frage, ob nicht der Bürgermeister durch die Ausstattung mit zusätzlichen Kompetenzen erst recht zu diesem oft zitierten Dorfkaiser oder Dorfpascha wird. Ich glaube nicht, meine sehr geehrten Damen und Herren, denn der Bürger ist mündig genug, jenen Kandidaten zu wählen und die Stimme zu geben, dem es nicht um die bloße Machtausübung geht.

Ich glaube, wenn man die vor wenigen Tagen stattgefundenen Bundespräsidentenwahl genau beobachtet hat, so ist das genau das Signal in diese Richtung, und hier sind wir auch, glaube ich, mit dieser Gemeindeordnungsnovelle auf dem letzten Stand der politischen Entwicklung. Ich bin überzeugt, daß künftighin der Wähler sehr genau beobachten wird, was der direkt gewählte Bürgermeister mit dem Vertrauen der Wähler anfangen wird. Ob er das Vertrauen mißbraucht, oder ob er damit umzugehen weiß. Ob er zu seinem Vorteil, zum Vorteil einer Partei oder zum Vorteil der gesamten Gemeinde und des Bürgers dieser Gemeinde arbeitet. Daher habe ich überhaupt keine Angst, daß ein direkt gewählter Bürgermeister sich im Laufe der Jahre zu einem Dorfkaiser oder Dorfpascha herausmausern könnte.

Kaplan

Die zweite Frage, die ich aufwerfen möchte, das ist die Frage der Kontrolle. „Macht braucht Kontrolle“, haben wir in den letzten Tagen oft auf Plakaten zu lesen bekommen. Wir haben bei dieser Gemeindeordnungs-Novelle nicht darauf vergessen. Wir haben nicht darauf vergessen, daß Macht Kontrolle braucht und haben die Rechte der Opposition im Prüfungsausschuß entscheidend erweitert und gestärkt. Die Mehrheit im Prüfungsausschuß, die der Bürgermeisterpartei angehört, kann in Zukunft die Prüfung bestimmter Fälle nicht mehr so leicht verhindern. Zum Beispiel neben den Organen der Gemeinde müssen auch die Gemeindebediensteten den Prüfungsmitgliedern künftighin jeden gewünschten Aufschluß geben. Die Vertagung eines Tagesordnungspunktes bedarf der Dreiviertelmehrheit. Hier ist auch Vorsorge dafür getroffen worden, daß die Kontrolle in der Gemeinde wirklich effizient durchgeführt werden kann.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß mit dieser Gemeindeordnungs-Novelle ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Machträgern auf der einen Seite und den Gemeindebürgern auf der anderen Seite geschaffen wurde. Dieses Gemeindereformpaket wird, davon bin ich überzeugt, eine brauchbare Grundlage für eine gute, umsichtige Kommunalpolitik und damit für eine gesunde Entwicklung im burgenländischen Dorf bieten. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dorferneuerung, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein Schlagwort der letzten Monate und Jahre, ist nämlich ein besonderer Auftrag an unsere Kommunalpolitiker. Ich weiß schon, unter Dorferneuerung versteht jeder etwas anderes. Jeder sucht sich seinen Teil, wenn er über Dorferneuerung spricht. Aber ich bin überzeugt, daß Dorferneuerung in erster Linie von den Kommunalpolitikern zu bewerkstelligen ist. Sie haben für notwendige qualifizierte Arbeitsplätze zu sorgen, in Zusammenarbeit mit anderen Ebenen, Landes- und Bundesebenen. Sie haben dafür zu sorgen, daß sich die Menschen in unserer Gemeinde wohlfühlen.

Wir haben jahrelang bemerkt, daß die Menschen aus dem Dorf in die Stadt gewandert sind. Ich glaube, aufgrund der guten Kommunalpolitik, in den letzten Jahren ist jetzt wieder ein Abwandern aus der Stadt in Richtung Dorf zu vermerken und zu verspüren. Das Dorf muß für unsere Menschen Heimat sein. Und der Kommunalpolitiker steht hier in der ersten Reihe, wenn es darum geht, das Dorf wieder zur Heimat werden zu lassen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Mit diesem Paket, glaube ich, haben wir die Grundlage für unsere Kommunalpolitiker geschaffen. Es ist dies ein brauchbares Instrument um hier effektiv zu arbeiten. Das heißt aber jetzt nicht, wenn wir diese Gemeindeordnungs-Novelle 1992 beschlossen haben, daß wir die Hände in den Schoß legen können und meinen, das war es. Ich glaube, Kommunalpolitik und Wahlrecht ist etwas Fließendes, das sich bewegt. Ich glaube, der Kollege Jellasitz wird mir hier recht geben, wenn ich sage, wir brauchen mehr Bewegung in dieser Frage. *(Beifall bei der ÖVP)*

Es wird nicht beim jetzigen Stand bleiben. Wir werden wahrscheinlich in einigen Jahren diese Bewegung fortsetzen und vorantreiben müssen und vielleicht ist dann die Zeit reif für das Panaschieren, für das Stimmensplitting. Niemand weiß, wohin sich dieser Zug entwickelt. Aber wir wissen, daß er nicht stehen bleibt. So gesehen ist das jetzt eine Art Zwischenhalt. Er wird auch nicht halt machen auf der Gemeindeebene. Wir sind jetzt gefordert, darüber nachzudenken, wie wir das Persönlichkeitswahlrecht, mehr Persönlichkeitswahlrechtselemente auf Landesebene, verwirklichen können. Wir haben auch schon vor der letzten Landtagswahl darüber diskutiert. Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf hat auch diese Frage schon angeschnitten. Wenn dieses Paket geschnürt ist, dann sind wir gezwungen, in diese Richtung nachzudenken und mehr Persönlichkeitselemente in die künftige Landtagswahlordnung einfließen zu lassen. Es muß Schritt für Schritt gehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es muß uns der Bürger, der Wähler auch folgen können, bei all unseren Überlegungen. Und ich möchte mich – ich glaube ich habe es das letzte Mal auch gesagt –, wiederholen. Ich wiederhole mich gern, die Partei wird natürlich dabei auch Mitverantwortung tragen. Und mir tut es immer ein wenig weh, wenn man in der Öffentlichkeit die Parteien so ganz ins letzte Eck stellt, so als wäre die Partei etwas Schlechtes. Sehr geehrte Damen und Herren! Demokratie ohne Parteien gibt es nicht. *(Beifall bei der ÖVP)*

Die Parteien sind eben so gut wie die Funktionäre, die sich in dieser Partei bewegen. Es muß daher unsere Aufgabe sein, die besten und die klügsten Köpfe in die Partei zu holen. Das heißt, die Partei so zu öffnen, daß sie auch die Chance sehen, in dieser Partei mitzuarbeiten. Dann wird sich nicht die Frage stellen, ob wir Personen oder die Partei wählen. Wenn die besten Köpfe in der Partei verankert sind, dann wird sich diese Frage erübrigen, dann wird der Wähler natürlich auch die Partei gerne wählen. Das, glaube ich, ist ein Auftrag, den wir in den nächsten Jahren zu erfüllen haben. Hier ist sicherlich Handlungsbedarf gegeben.

Ich möchte hier, am Schluß meiner Ausführungen, all jenen danken, die dieses Gesetz mehr oder weniger technisch vollziehen mußten. Wir Politiker haben ja bei jeder Verhandlungsrunde neue Probleme aufgeworfen und es war dann immer wieder möglich durch die Gemeindeabteilung, daß diese neuen Probleme auch im Gesetzesentwurf Eingang gefunden haben. Es war nicht immer sehr leicht, denn wenn viele Politiker an einem Gesetz arbeiten, dann ist der zuständige Abteilungschef oft überfordert. Denn allen Menschen recht getan ist eine Kunst die niemand kann.

Herr Hofrat Havlicek, als Verantwortlicher in der Gemeindeabteilung, hat es zuwege gebracht und ich darf ihm und seinen Mitarbeitern sehr herzlich danken, *(Beifall bei der ÖVP und des Abg. Mag. Wögerer)* daß Sie es trotz unzähliger Abänderungen und Richtungsänderungen geschafft haben, diese Gemeindeordnungs-Novelle rechtzeitig auf den Tisch zu legen. Ich möchte es aber auch nicht versäumen, dem politischen Referenten, Landeshauptmann-

Dr. Rezar

Stellvertreter Dr. Sauerzopf, ein herzliches Dankeschön zu sagen. *(Beifall bei der ÖVP)* Er war es, der 1987 den Zug auf die Schienen gestellt hat. Und es war damals keine allgemeine Begeisterung – ich möchte dazusagen –, in keiner Partei. Weder in seiner eigenen noch in einer anderen. Aber durch Hartnäckigkeit ist es ihm gelungen uns davon zu überzeugen. Es sei ihm auch heute dafür ein herzliches Dankeschön gesagt. Die Österreichische Volkspartei wird dieser Gemeindeordnungsnovelle 1992 sehr gerne die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP)*

Präsident: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Peter Rezar. Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Dr. Rezar** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Gestatten Sie mir zunächst, Herr Kollege Dr. Rauter, daß ich doch mit zwei Sätzen auf Ihre Angriffe gegen unseren Landeshauptmann Stix eingehe. Sie haben gemeint, hier wurde schlecht gehandelt, weil ein Rechtsanwalt eingeschaltet wurde, um hier Klarheiten zu schaffen. Ich glaube, Herr Dr. Rauter, Ihnen ist hier der Vorwurf zu machen, daß Sie offensichtlich nicht interessiert sind an umfassenden Regelungen und an einer Lösung in dieser Frage.

Sie wollen offensichtlich wiederum in einem Anflug von Populismus eine ganze Beamtenschaft in Mißkredit bringen. *(Abg. Dr. Rauter: Na, na!)* Sie wollen durch Ihre Ankündigungen und Pauschalverurteilungen hier etwas längerfristig köcheln. Sie haben angekündigt, jede Woche wird ein Skandal folgen. Legen Sie die Dinge auf den Tisch. Schaffen Sie hier Klarheit und tun Sie es unserem Landeshauptmann Stix hier gleich. Er hat rasch, unverzüglich und effizient in dieser Frage gehandelt und reagiert. *(Beifall bei der SPÖ)* Und er hat auch angekündigt, daß er eventuell auftretende Mißstände ohne Ansehung der Person einer Regelung zuführt. Für diesen klaren Akt sind wir unserem Landeshauptmann dankbar. *(Beifall bei der SPÖ)*

Meine Damen und Herren! Wenn wir heute die neue Burgenländische Gemeindeordnung beschließen werden, so stellt das nicht nur eine notwendige Anpassung an das vor kurzem beschlossene neue Gemeindewahlrecht, mit der Direktwahl der Bürgermeister, dar. Es ist auch nicht nur eine bloße Ausweitung der Kompetenzen des Bürgermeisters beziehungsweise des Gemeindevorstandes, sondern ich meine, es vollzieht sich hier auch ein ganz bedeutender und ein ganz wichtiger Schritt für die künftige kommunale Verwaltung in allen Gemeinden des Burgenlandes.

In einem Land der Dörfer, welches in den letzten drei Dezenien einen ungeheuren Aufschwung erlebt hat, wo sich eine ganz positive Aufwärtsentwicklung vollzogen hat, ist ganz einfach von entscheidender Wichtigkeit, wie die grundlegenden Strukturen dieser Dörfer, wie die Entscheidungsgremien, wie die Entscheidungsmechanismen und der gesamte Aufbau der Gemeindeverwaltung strukturiert ist.

Der Grundsatz, daß die Politik die jeweiligen Rahmenbedingungen zu einer guten, positiven und gedeihlichen Entwicklung schaffen muß, gilt nicht nur für den Bereich

der Wirtschaft, gilt nicht nur für andere wesentliche Bereiche, sondern gilt natürlich auch und insbesondere für die Entwicklung unserer Gemeinden.

Historisch betrachtet waren die bisherigen Rahmenbedingungen sicherlich nicht schlecht. Im Burgenland war die Zeit für den Aufbau einer eigenen Identität und einer eigenen Lebenskraft – speziell wiederum an historischen Maßstäben gemessen – überaus und erstaunlicherweise sehr kurz. Und wenn auch der unmittelbare Anlaß für die Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung das neue Gemeindewahlrecht gewesen ist, ist die Frage der Weitergestaltung und der Weiterentwicklung unserer Kommunen sicherlich für die Entwicklung des gesamten Burgenlandes von größter Bedeutung.

Garant dafür, daß so manche Prognose, die diesem Land vorgegeben worden ist, – in Richtung einer Wirtschaftsentwicklung, einer Bevölkerungsentwicklung –, nicht eingetreten ist, und auch künftighin nicht eintreten wird, das sind unsere burgenländischen Gemeinden. Die Kraft und die Stärke dieser burgenländischen Gemeinden haben dazu geführt, daß dieses Land sicherlich eine so ungeheuer positive Entwicklung genommen hat. *(Beifall bei der SPÖ)*

Meine Damen und Herren! Die hohe Lebensqualität, die wir heute in unseren Gemeinden vorfinden, führt letztendlich dazu, daß nicht nur Burgenländer, sondern zunehmend Bevölkerungsteile aus benachbarten Bundesländern, sich hier bei uns im Burgenland ansiedeln, sich hier umfassend integrieren, sich hier mit einem Wort wohlfühlen. Das spricht zweifellos für unsere moderne Struktur. Das spricht zweifellos dafür, daß hier eine wirklich hervorragende Lebensqualität vorherrscht. Und es zahlt sich wieder aus, in diesem Land, mit diesen so unvergleichlichen Eigenheiten, zu leben.

Wenn wir die Zeichen der Zeit, die Trends und die positiven Entwicklungen, die sich hier auftun, in unseren Gemeinden richtig deuten, so ist die Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung natürlich auch unter diesen Aspekten und Gesichtspunkten von ganz entscheidender Wichtigkeit. Die Umwandlung etwa unserer Gemeindeämter in moderne, unbürokratische Verwaltungsbehörden entspricht nicht nur den Erwartungshaltungen der Menschen, sondern ist auch eine zutiefst erwartete Reaktion auf den heutigen Zeitgeist.

Mit dieser heute zu beschließenden Gemeindeordnung werden wir auch einen gewaltigen Schritt in diese, wie ich glaube, richtige Richtung setzen können. Die neue Gemeindeordnung ist aber auch eine, wie ich meine, adäquate Antwort auf die Erfordernisse eines modernen Managements. Wenn wir uns heute unsere Gemeinden mit ihren finanziellen Ausstattungen, ihren Budgets, vor Augen führen, wenn wir heute 10, 15, 20, 30 und mehr Millionen Schilling an Budgetmittel in den Gemeinden zur Verfügung haben, dann sind das ganz gewaltige Wirtschaftskörper. Das sind eigentlich riesige Unternehmungen.

Diese Unternehmungen sollen doch wirtschaftsähnlich geführt werden um ebenso erfolgreich sein zu können.

Dr. Rezar

Wir müssen daher ein rascheres Treffen von Entscheidungen ermöglichen. Wir müssen ein hohes Maß an Flexibilität im Rahmen dieser Entscheidungsfindungen ermöglichen. Ein ebenso sicheres Controlling und natürlich eine begleitende Aufsicht und klare budgetäre Vorgaben. Ich glaube, daß das alles wiederum Voraussetzungen dafür sind, daß der weitere Aufstieg unserer burgenländischen Gemeinden gesichert wird. *(Beifall bei der SPÖ)*

Wir werden aber auch, meine Damen und Herren, mit dieser neuen Gemeindeordnung möglicherweise einen weiteren Impuls geben können. Einen Impuls, der für eine neue kommunalpolitische Herausforderung steht. Wir werden mit dieser neuen Gemeindeordnung sicherlich mithelfen, und das hängt eng mit dem Bedürfniswandel unserer Zeit zusammen, daß wir einen neuen Begriff schaffen, das neue burgenländische Dorf, das umfassend dorferneuert sein wird. Es werden sich künftighin auch in diesem so typischen burgenländischen Dorf all jene Dinge abspielen, die wir insgesamt mit dem Begriff einer ganz hohen Lebensqualität zusammenfassen können. Dieses burgenländische Dorf, dieser pulsierende kleine Wirtschaftskörper, wird alle gesellschaftlichen Bereiche und Aspekte verzahnen. Bereiche wie etwa Vereinswesen, Kultur, Jugend, Politik und Altenbetreuung. Das wird die kommende Herausforderung sein. Ich bin dem Kollegen Kaplan überaus dankbar, daß er auch dieser neuen sozialdemokratischen Idee anhängt *(Beifall bei der SPÖ und Heiterkeit)* und dieses so gewaltige Ziel mitverfolgt.

Meine Damen und Herren! Daß unser Dorf und unsere Gemeinde Heim für uns alle wird . . . *(Abg. Kaplan: Das ist seit vielen Jahren ein Thema der ÖVP.)* Herr Kollege Kaplan, ich lade Sie ein in einem unserer Arbeitskreise mitzuarbeiten. Sie können ungeheuer viel einbringen. *(Abg. Kaplan: Ich nehme die Einladung gerne an, aber geben Sie mir den Vorsitz.)* Tun Sie das, Sie sind hiermit eingeladen. *(Abg. Prior: Das müssen wir uns noch überlegen. – Abg. Gertrude Spieß: Das muß demokratisch gewählt werden.)* Meine Damen und Herren! Ich meine, daß gerade dieser strukturelle Vorteil des Burgenlandes, der vielfach in der Vergangenheit als eher nachteilig empfunden worden ist, uns ungeheuer viel in der Zukunft bringen wird können. Das wird eigentlich das wertvollste Kapital dieses Landes sein. Es wird jetzt von uns abhängen, wie wir dieses Kapitel nutzen können, diese kleinstrukturierten Schmuckkästchen. Unsere Gemeinden werden in der Zukunft für unser Land ganz gewaltige und ganz neue Chancen mit sich bringen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Ich glaube daher, daß wir mit der heutigen Beschlußfassung dieser Gemeindeordnung auch einen kleinen Beitrag für diese so bedeutende Weiterentwicklung des Burgenlandes, mit seinen Gemeinden, schaffen können. Wir wollen diese Rahmenbedingungen erstellen. Wir wollen hier einen Ausgangspunkt bilden für die grundsätzlichen Weichenstellungen im Gefüge einer ganz globalen Gemeindepolitik. Wir verbinden mit der heutigen Beschlußfassung natürlich die Hoffnung, daß sich all diese aufgezeigten, Positiv-Szenarien, diese aufgezeigten konjunkturellen Entwicklungen in unseren Gemeinden abspielen werden. Diese neue Gemeindeordnung soll dafür heute den Grundstein bilden.

Ich darf selbstverständlich allen, die sich aktiv an der Gestaltung dieser neuen Gemeindeordnung beteiligt haben, allen voran natürlich den Beamten der Gemeindeabteilung mit Herrn Hofrat Mag. Havlicek an der Spitze, die hier wirklich unsagbar viel an Arbeit und Initiative mit eingebracht haben, die nahezu Tag und Nacht zur Verfügung gestanden sind, danken. Es bleibt nur zu sagen, daß die Gemeindeordnung ein weiterer und wichtiger Baustein auf diesem so erfolgreichen burgenländischen Weg für die Zukunft werden soll. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident **Puhm** *(der den Vorsitz übernommen hat)*: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Glaser.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Glaser** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Während die SPÖ über die Dorferneuerung diskutiert, werden wir dafür sorgen, daß die entsprechende Bewegung in diese Dorferneuerung kommt. *(Beifall bei der ÖVP – Abg. Prior: Das habt Ihr aber auch von uns übernommen, nicht übersehen! – Abg. Tauber: Ihr kriegt eine Rippe von mir, drei Pfeile könnt Ihr auch haben.)* Wir wollen nicht streiten. Wichtig ist, daß diese Dorferneuerung kommt und ich werde zum Schluß noch auf einige Akzente vom Herrn Klubobmann Rezar eingehen, weil ich nicht seiner Meinung bin, daß die Entwicklung in den burgenländischen Gemeinden so positiv ist, wie er sie sieht. Ganz im Gegenteil, wir haben enorme Probleme, die wir gemeinsam lösen müssen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der Beschlußfassung dieser Gemeindeordnungsnovelle sowie der Eisenstädter und der Ruster Stadtrechtsnovelle komplettieren wir jenes Gesetzeswerk, das sowohl jedem einzelnen Gemeindebürger, aber auch den gewählten Gemeindeorganen, wesentlich mehr Gestaltungsraum geben wird. Es wird die Gemeindewahlordnungsnovelle 1992 dafür sorgen, daß bei den Wahlen die Gemeindestuben entsprechend durchlüftet werden. Weil ich überzeugt bin, daß der Bürger seine jetzt wesentlich erweiterten Wahlmöglichkeiten ganz einfach wirklich nutzen wird. Und um diesen frischen Wind, er in diese Gemeindestuben kommen wird, auch entsprechend zu nutzen, war es uns von vornherein klar, daß es ganz einfach notwendig ist, hier auch andere Regeln für diese neue Arbeit zu fassen.

Was wäre denn zum Beispiel, meine sehr geehrten Damen und Herren, ein direkt gewählter Bürgermeister wert, wenn er wieder vom Gemeinderat abberufen werden kann. Das kann eben wieder nur vom Volk passieren. Ich bin auch überzeugt, daß die Aufwertung des Gemeindevorstandes gar nicht so sehr in den erweiterten Kompetenzen liegt, sondern vielmehr darin liegt, daß einfach der Gemeindevorstand gewisse Dinge vorberaten muß. Gerade in jenen Gemeinden, wo es verschiedene Mehrheiten geben wird und wo der Bürgermeister keine Mehrheit hinter sich hat, wird es notwendig sein, daß hier der Gemeindevorstand als Beratungs- und Koordinierungsinstrument fungieren wird. Es ist aber, und da, glaube ich, war schon eine gewisse Gefahr zu sehen, nicht dazu gekommen, daß

Glaser

mit den zusätzlichen Kompetenzen vom Bürgermeister und Gemeindevorstand die Aufgabe des Gemeinderates in keinster Weise abgewertet worden. Seine Stellung als örtlicher Gesetzgeber ist unangetastet. Vor allem, was die Rechte der Opposition betrifft, die ja, glaube ich, das Fieberthermometer einer jeden demokratischen Einrichtung ist, betrifft, wurden zusätzliche Möglichkeiten in die Gemeindeordnung aufgenommen. Das wurde heute schon zweimal gesagt.

Für unseren Gemeindeferenten, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf, wird es vielleicht so etwas wie ein verspätetes Geburtstagsgeschenk sein, wenn mit 1. Juli sowohl die Gemeindevahlordnung als auch die Gemeindeordnung in Kraft treten werden. Es werden dann seine Bemühungen, die wirklich schon jahrelang jetzt hingehen, hier wirklich Neues zu schaffen, von Erfolg gekrönt sein. Daß diese Gesetzesarbeit begonnen wurde, und daß hier eine Balance zwischen den verschiedenen Interessen gewahrt wurde, das ist ganz einfach, zu einem großen Teil, in seinem Verantwortungsbewußtsein begründet. Dafür darf ich hier ein herzliches Dankeschön sagen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wie notwendig die Anpassung der Gemeindeordnung auch wegen der neuen Gemeindevahlordnung war – aber nicht nur wegen dieser –, darf ich an einigen Beispielen aufzeigen. Die Tatsache der Gemeindetrennungen hat es für kleine Gemeinden notwendig gemacht, daß man hier eine kleinere Gemeinderatsanzahl festsetzt. Es ist nicht sinnvoll, wenn, wie es zum Beispiel im südlichen Burgenland in einer Gemeinde der Fall ist, praktisch in jedem oder in jedem zweiten Haus ein Gemeinderat zu Hause ist. Dann kann man ja gleich eine Dorfversammlung machen. *(Abg. Mag. Fuith: Ihr habt es ja so haben wollen!)* Das ist nicht schlecht, ich bin durchaus dafür, das ist direkte Demokratie. Aber ich frage mich, wie das dann in größeren Ortschaften möglich ist.

Eine ebenfalls nicht unwesentliche Änderung ist die Fixierung der Vorstandsmitglieder. Es wird künftig einfach nicht möglich sein, daß sich die Mehrheitsfraktion die ihr genehme Anzahl von Vorstandsmitgliedern aussucht.

Ich darf jetzt einige Dinge, die ich mir vorgenommen habe zu sagen, überspringen, weil es nicht sinnvoll ist, sie zwei- oder dreimal zu sagen. Ich darf aber zunächst eines noch anmerken, weil ich hier als Bürgermeister nicht zufrieden bin. Die Summen, die man dem Bürgermeister für die direkte Vergabe zur Verfügung stellt, diese 0,2 Prozent des Gemeindebudgets, sind ja nicht gerade sehr großartig. Das macht bei einem zehn Millionen Budget ganze 20.000 Schilling aus. Ich darf für die Bürgermeisterkollegen sicher sagen, daß wir hier nicht ganz zufrieden sind. *(Beifall des Abg. Grath. – Abg. Tauber: Kontrolle muß sein. – Heiterkeit)* Aber es haben hier die als Abgeordnete getarnten einfachen Gemeindebürger ganz einfach nicht mitgespielt und vielfach ist es auch ganz gut so.

Die zukünftige starke Stellung des Bürgermeisters, die schon ein paarmal angezogen wurde – wobei ich dazusagen möchte, ich kenne eigentlich momentan auch

kaum schwache –, sehe ich vor allem in zwei wesentlichen Änderungen. Das ist zum einen, daß die Abwahl des Bürgermeisters nur durch eine Mehrheit bei einer Volksabstimmung, die ihrerseits wieder mit einer Zweidrittelmehrheit im Gemeinderat beschlossen werden muß, möglich ist. Und ebenfalls sehr wichtig, glaube ich, ist, daß der Bürgermeister die Möglichkeit hat – besonders in Gemeinden, wo er in der Gemeindestube keine Mehrheit hinter sich hat, ist das wichtig –, hier Gemeinderatsbeschlüsse dem Volk vorzulegen und das Volk darüber abstimmen zu lassen. Hier ist wirklich, glaube ich, eine starke Stellung des Bürgermeisters auch notwendig. Das ist ein wesentliches politisches Instrument.

In diesem Zusammenhang, glaube ich, daß es auch ganz wichtig ist – das ist in den letzten Ausschusssitzungen dann letztlich noch geändert worden –, daß sich der Bürgermeister seinen Ortsvorsteher aussuchen kann und ihn bestellen kann. Es hat praktisch nur die Pflicht, den Gemeinderat darüber zu informieren und zu berichten.

Was die Rechte der Opposition betrifft, so glaube ich, daß es mit dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ wirklich gelungen ist, eine Art Fragestunde in das Gemeindep Parlament einzuführen. Die Praxis zeigt ja, daß gerade dieser Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ sehr oft jener ist, wo am längsten und am meisten diskutiert wird. Ich glaube ganz einfach, daß es uns hier damit gelungen ist, das Recht der freien Rede des Gemeinderates auch dort einzuführen und sicherzustellen, wo das bis jetzt vielleicht teilweise zu kurz gekommen ist. *(Beifall bei der ÖVP)*

Die Rechte des Prüfungsausschusses wurden ebenfalls schon erwähnt. Ich glaube, daß es wichtig ist, daß hier die Minderheitsfraktion einen Minderheitsbericht dem Gemeinderat vorlegen kann. Ich glaube, daß es wichtig ist, daß wir eine Verschiebung der Tagesordnungspunkte nur mit einer Dreiviertelmehrheit ermöglichen. Es gibt Fälle, ich kenne solche aus meinem Bezirk, wo einfach unangenehme Tagesordnungspunkte, auf den St. Nimmerleinstag immer wieder verschoben wurden. Diese Sache darf, glaube ich, ganz einfach in einer Gemeinde nicht möglich sein.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Gemeindeordnungsnovelle 1992 wird viele neue Akzente in den Bereichen der Beschlußfassung und der Verwaltung bringen. Ob sie der Gemeindeabteilung im Haus Arbeit ersparen wird, weil ja doch viele Bestimmungen klarer gefaßt wurden, wage ich zu bezweifeln. Es wird sicher bald wieder neue „Dorfadvokaten“ geben, die hier irgendwelche Ansatzpunkte für neue Querelen finden werden, die neue Arbeit für die Gemeindeabteilung bedeuten werden.

Die Arbeit, die in den letzten Monaten von der Gemeindeabteilung geleistet wurde ist eine großartige. *(Abg. Dr. Rauter: Auch in den letzten Jahren!)* Auch in den letzten Jahren, danke. Aber vor allem hier, was dieses Gesetzeswerk betrifft, Herr Abgeordneter Rauter, war das eine großartige Arbeit und dafür wollen wir ein herzliches Danke sagen. *(Beifall bei der ÖVP)*

Ich darf aber auch anmerken, daß dieser Novelle bald eine weitere folgen wird müssen. Zu regeln ist nach wie

Glaser

vor die Frage der Verwaltungsgemeinschaften. Sie erinnern sich, daß wir vor wenigen Monaten, hier im Hohen Haus, die Kritik des Rechnungshofes an der Handhabung der Gemeindeverbände behandelt haben. Nicht Gemeindeverbände, sondern Verwaltungsgemeinschaften müßten die umfassende Verwaltung mehrerer Gemeinden in einem Amt wahrnehmen. Diese gemeinsame Verwaltung wird durch die wachsende Zahl der Gemeindetrennungen, durch immer mehr kleinere Gemeinden, ganz einfach wieder wichtiger und bekommt einen größeren Stellenwert. Die derzeitige Handhabung der Verwaltungsgemeinschaften, das derzeitige Instrument, ist ganz einfach monströs. Für kleinste Entscheidungen, zum Beispiel für den Ankauf einer Schreibmaschine, müßten 50, 60 oder 70 Gemeinderäte, alle Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, zusammenkommen. Das ist ein Instrument, das einfach nicht handhabbar ist und das deswegen, glaube ich, ganz einfach angepaßt und gestrafft werden muß.

Eine weitere Problematik, die ich ebenfalls ansprechen möchte, und die zu lösen sein wird, ist, wie wir als kleinere Gemeinden unseren Bedarf an Spezialwissen in Zukunft decken können. Es ist ja so, daß im Land oder auch in größeren Städten, für jeden Spezialbereich eine eigene Fachkraft zur Verfügung steht. Ein Bürgermeister oder ein Amtmann einer kleineren Gemeinde, kann ganz einfach unmöglich all das wissen, was notwendig wäre. Ich glaube daher, daß es notwendig sein wird, hier darüber nachzudenken, wie wir in einer neuen Art von Gemeindeverbänden dieses Spezialwissen auch den kleineren Gemeinden zur Verfügung stellen können.

Hohes Haus! Ein Grundproblem der Gemeinden muß ich bei dieser Gelegenheit noch ansprechen. Wir ändern heute zwar die Regeln der Gemeindeverwaltung, aber die Grundlage jeder Gemeindeverwaltung, die Finanzmittel, bleiben die gleichen. Hier stimmt es für die burgenländischen Gemeinden hinten und vorne nicht. Die Ausgaben explodieren, ob es die Erhaltung der Güterwege, die neuen Bestimmungen der Wasserrechtsnovelle 1990 oder andere Infrastrukturmaßnahmen sind, es ist die Belastung für die kleine burgenländische Gemeinde, für jeden einzelnen Einwohner dieser Gemeinde – und ich gehe sicher nicht fehl in dieser Behauptung –, heute vielfach unvergleichlich größer als für einen Stadtbewohner.

Nichts desto trotz wird höchstwahrscheinlich, bei den bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen, der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wieder nicht geändert werden. Es wird nach wie vor der Wiener Gemeindebürger doppelt so viel wert sein, als der burgenländische Gemeindebürger. Ja, nicht nur das, Wien und auch einige westliche Bundesländer fordern einen Finanzausgleich nach dem Steueraufkommen. Ich frage mich nur, wofür dann überhaupt einen Finanzausgleich? Das wäre dann ganz einfach die Fortschreibung des Ist-Zustandes. Ich darf das so sagen wie es ist, reich bleibt reich und wird reicher, arm bleibt arm und wird ärmer. Und die Volkszählung zeigt es uns deutlich.

Hier komme ich auf den Klubobmann Rezar zu sprechen. Die größte Abwanderung erfolgt – es erfolgt nach wie vor eine gewaltige Abwanderung aus bestimmten Ge-

bieten – aus den ärmsten Gebieten des Landes. Es ist nicht nur die schlechte Einkommenssituation, weshalb die Leute gehen, sondern es ist ganz einfach die Belastung, die diese Bürger zu tragen haben. Ich behaupte fast, es ist heute teilweise so, daß das Leben auf dem Land wieder zu einer Luxusangelegenheit wird.

Es ist nur der Initiative der Gemeinden und einzelner Bürger zu verdanken, wenn hier etwas in Richtung Dorferneuerung passiert und wenn hier etwas in Gemeinschaftsaufgaben gelöst wird, wo in den großen Städten ganz einfach der Apparat zuständig ist. Die Bürger leisten viel von dem, wofür an und für sich die Kommunaleinrichtungen zuständig wären. Die Bürger erhalten das Dorf lebenswert. Aber es geht nicht an, meines Erachtens, daß diese Bürger dann auch noch bei der Zuteilung des Finanzausgleiches benachteiligt werden. Es sind dies, meine Damen und Herren, keine Phantastereien eines Bürgermeisters, der, wie alle Bürgermeister ganz einfach zu wenig Geld hat, sondern es sind dies die Hilferufe einer über Gebühr belasteten Landbevölkerung. Herr Landeshauptmann, ich darf in diesem Zusammenhang einen dringenden Appell an Sie, als Chefverhandler des Burgenlandes beim Finanzausgleich, richten. Denken Sie nicht nur an die Finanzen des Landes, Herr Landeshauptmann, sondern denken Sie auch an die Finanzen der Gemeinden. *(Beifall bei der ÖVP)* Ich weiß schon, daß die burgenländische Stimme nicht das Gewicht Wiens oder Niederösterreichs hat. Aber bis jetzt, muß ich feststellen, Herr Landeshauptmann, haben Sie dazu, im Gegensatz zu Vizebürgermeister Mayer oder anderen Leuten, sich noch nicht geäußert. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Entschuldigen Sie diesen kurzen Ausflug in den wirtschaftlichen Bereich der Gemeinden. Aber dieser Ausflug war mir kurz vor den Finanzausgleichsverhandlungen ganz einfach wichtig und er ist angesichts der tristen Finanzsituation der Gemeinden ganz einfach auch notwendig.

Zurückkommend und abschließend zur Gemeindeordnungsnovelle 1992 darf ich noch einmal festhalten, daß wir dieser Gemeindeordnung, die wir als einen Meilenstein demokratischer Entwicklung betrachten, gerne zustimmen werden. *(Beifall bei der ÖVP)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Tauber.

Bitte Herr Abgeordneter.

Abgeordneter **Tauber** (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren des Landtages! Der Trend der Zeit geht hin zu mehr direkter Demokratie. Volksbefragung, Volksabstimmung und Direktwahl von Politikern sind eine Notwendigkeit, sind Mode geworden. Fährt der Zug in die richtige Richtung, sind alle notwendigen Weichen auch gestellt, wird die Persönlichkeitswahl zum ausschlaggebenden Instrument aller Wahlgänge der Zukunft? So sicher wissen wir das nicht.

Wir haben in der vorliegenden Gesetzesnovelle im Burgenland auf jeden Fall Vorsorge getroffen, daß nach den Gemeinderatswahlen und der erstmaligen Direktwahl der Bürgermeister, am 18. Oktober 1992, ein rechtlich ent-

Tauber

sprechendes Instrumentarium zur Verfügung stehen wird. Eine Volkswahl bedeutet zwar eine Stärkung des Bürgermeisters, in welchem jedoch in dem Beziehungsgeflecht von Gemeinderat, Gemeindevorstand und Bürgermeister nach bisheriger Gesetzeslage keine grundlegende Änderung eintrat, wie dies richtig vom Salzburger Verfassungsrechtler Prof. Friedrich Koja erkannt wurde.

Nach dem neuen Wahlrecht könnte ein ohne Mehrheit in der Gemeindevertretung direkt gewählter Bürgermeister zu einer blassen Repräsentationsfigur degradiert werden. Die Novellierung unserer Gemeindeordnung, als das rechtliche Instrumentarium, schafft nun die nötigen Voraussetzungen für Bürgermeister, Gemeindevorstand und Gemeinderat. Es gibt klar umrissene Zuständigkeitsbereiche und Kompetenzabgrenzungen. Insgesamt ging es bei den Beratungen der Gemeindeordnungsnovelle 1992 nicht um die direkten demokratischen Rechte der Bürgerinnen und Bürger bei Wahlen, vielmehr ging es um die Einführung neuer und umfassender Formen der Verantwortlichkeit in der Gebietskörperschaft Gemeinde.

Hohes Haus! Erlauben Sie mir den direkt gewählten Bürgermeister mit einem Manager zu vergleichen, der innerhalb der Gemeinde die Rechtsgeschäfte mit klar umrissenen Aufgaben zu besorgen hat. Die Gemeindevorstellung, der Vorstand, hat in Zukunft ähnlich wie ein Aufsichtsrat darüber zu achten, daß Entscheidungsbefugnisse kürzer abgesteckt werden können, und daß, in einer vom Gesetz her vorgesehenen Höhe, auch der Gemeindevorstand entscheiden kann. Der Prüfungsausschuß wird noch mehr als bisher als klare Kontrollinstanz ausgebaut. Und darüber steht der Generalverantwortliche natürlich, der Gemeinderat, der die Geschäftsführung in allen Bereichen der Gemeindeverwaltung zu überwachen haben wird.

Nur einige Bemerkungen zur novellierten Burgenländischen Gemeindeordnung. Die landesrechtlichen Grundlagen des Gemeindevahlrechtes sind in zwei Gesetzen, der Burgenländischen Gemeindeordnung und der Gemeindevahlordnung, geregelt. Die Burgenländische Gemeindeordnung, die als Landesverfassungsgesetz erlassen wurde, enthält die grundsätzlichen Bestimmungen des Wahlrechtes. Die näheren Bestimmungen des Gemeindevahlrechtes regelt die Gemeindevahlordnung.

In erster Linie soll daher mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur Gemeindeordnung die Verankerung der Bürgermeisterdirektwahl in der Gemeindevahlordnung ihre landesverfassungsrechtliche Grundlage erhalten. Der Bürgermeister soll natürlich weiterhin dem Gemeinderat mit Sitz und Stimme angehören. Und um das Proportionalitätsprinzip zu wahren und die Vollmitgliedschaft des Bürgermeisters im Gemeinderat zu erhalten, sieht der Entwurf vor, daß für die Wahl des Bürgermeisters nur ein Kandidat namhaft gemacht werden kann, der zugleich auch Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderates ist, und ein Mandat zum Gemeinderat zugewiesen erhält. Nach dem vorliegenden Entwurf soll ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten gewählter Bürgermeister nur von der Gesamtheit der Wahlberechtigten wieder im Wege einer Volksabstimmung abgewählt werden können. Ein vom Gemeinderat gewählter Bürgermeister soll weiterhin vom Gemeinderat mittels Mißtrauensvotum aberufen werden können.

Herr Präsident! Geschätzte Damen und Herren des Hohen Hauses! Damit der direkt gewählte Bürgermeister, dessen Gemeinderatspartei über keine absolute Mehrheit im Gemeinderat verfügt, nicht ständig von der Gefahr der Amtsenthebung bedroht und bei einer jederzeit drohenden Einleitung einer Volksabstimmung über seine Absetzung politisch erpreßbar gemacht wird, sieht der vorliegende Entwurf vor, daß der Gemeinderat eine Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters nur mit einer Zweidrittelmehrheit verlangen kann. Weiters ist aber auch vorgesehen, daß eine Volksabstimmung nur dann zur Absetzung des Bürgermeisters führen soll, wenn sich an dieser mindestens 40 Prozent der Wahlberechtigten der Gemeinde beteiligen.

Die Einführung dieser Bürgermeisterdirektwahl soll aber auch zum Anlaß genommen werden, die Aufgaben der einzelnen Gemeindeorgane neu zu regeln. Es war dies bisher für Bürgermeister, für die Vorstände sehr beschwerlich, Anschaffungen in Gemeinden mit 5.000, 10.000 oder 15.000 Schilling, die dringendst notwendig waren, ad hoc zu entscheiden. Man mußte immer warten, bis der nächste Gemeinderat zusammentrat. Und hier, glaube ich, Kollege Glaser, ist es doch eine Erleichterung für uns. Ich meine aber auch, daß die Beschränkung, die man den Bürgermeistern hier auferlegt, doch richtig ist, damit das Organ des Gemeinderates auch weiterhin den Bürgermeister und den Vorstand kontrollieren kann.

Dem Bürgermeister, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht eigene Kompetenzregelungen enthalten, fallen nach wie vor die behördlichen Aufgaben der I. Instanz zu, die durch Bescheid zu erledigen sind. Alle übrigen behördlichen Angelegenheiten fallen dem Gemeinderat zu. Der Gemeinderat soll jedoch die Möglichkeit erhalten, einzelne, in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, wie zum Beispiel der örtlichen Straßenpolizei, dem Bürgermeister zur Entscheidung zu übertragen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, der Raschheit und der Einfachheit gelegen ist. Dem Gemeindevorstand soll aber auch in Zukunft keine Entscheidungskompetenz in behördlichen Angelegenheiten zufallen. Er kann die behördlichen Aufgaben lediglich für den Gemeinderat vorbereiten.

In der Privatwirtschaftsverwaltung geht der Entwurf im wesentlichen von einer nach Wertgrenzen gestaffelten Organhierarchie aus. Dabei sollen unter dem Gesichtspunkt einer schnellen oder schnelleren Entscheidung die Kompetenzen in Bagatellfällen – ich meine hier die laufende Verwaltung – und in Sachbereichen bis zu einer bestimmten Wertgrenze 0,2 Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltsvoranschlags dem Bürgermeister vorbehalten sein. Bis zu einer nächsthöheren Obergrenze, 1 Prozent der ordentlichen Einnahmen, ist dann der Gemeindevorstand zuständig.

Herr Präsident! Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Vielleicht noch einige, wesentliche Änderungen, die es geben wird. Die Verminderung der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder in Gemeinden mit unter 1.000 Wahlberechtigten. Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates beträgt bei bis zu 250 Wahlberechtigten 9. Dann 11, 13,

Tauber

15, 19 und bis zu 25 Gemeinderäte, wenn es mehr als 3.000 Wahlberechtigte in einer Gemeinde gibt. Weiters die Einführung einer starren Mandatszahl der Gemeindevorstandsmitglieder. Hier ist eine Anzahl von Gemeindevorstandsmitgliedern von 3 bis 9, 11 oder 13 Gemeinderatsmitgliedern, 5 bei 15 oder 19 Gemeinderatsmitgliedern und 7 bei 21, 23 oder 25 Gemeinderatsmitgliedern vorgesehen.

Die Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Sitzungsgeldern des Gemeindevorstandes, der Ausschüsse sowie auch die Erweiterung des Anspruches auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeindevorstandes, die hier mit besonderen Aufgaben betraut sind.

Natürlich auch die Erweiterung der Geschäftsordnungsbestimmung zur Stärkung der Rechte der Minderheitsfraktion und die Einführung der Möglichkeit von Kreditübertragungen und die Beseitigung der Pflicht zur Erstellung eines Nachtragsvoranschlags, wenn Kreditübertragungen insgesamt fünf Prozent der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten.

Zum Schluß noch einige wichtige, ich meine überhaupt die wichtigsten, Änderungen des neuen Gesetzentwurfes gegenüber der bisherigen Rechtslage im Bereich Gemeindevorstand und Bürgermeister. Dem Gemeindevorstand wird nun und in Zukunft obliegen:

Die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat dafür nicht besondere Ausschüsse bestellt oder die Angelegenheit nicht unmittelbar selbst behandelt;

die Aufnahme nicht ständig Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht mehr als ein Jahr und natürlich auch die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses oder die einverständliche Lösung;

der Erwerb oder die Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags bis zu einem Betrag von ein Prozent, und die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen im Rahmen eines Voranschlags der Gemeinde bis zu einem Betrag von ein Prozent der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags.

Ich meine dadurch wird man das Leben in den Gemeinden für die Verwaltung noch flexibler gestalten können. Wir werden noch beweglicher werden und, ich glaube, wir werden den Bürgern noch mehr Service bieten können.

Die Aufgaben des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich:

Die Besorgung der behördlichen Aufgaben – die es ja bisher gegeben hat – in der 1. Instanz;

die Vollziehung der von den Kollegialorganen gefaßten Beschlüsse;

die Maßnahmen der laufenden Verwaltung. Das hat es bisher gegeben.

Neu dazu kommt die Aufnahme nicht ständig Bediensteter für nicht länger als sechs Monate, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses. Ich glaube, gerade das ist hier ein wichtiger Teil des Gesetzeswerkes, weil es hier sehr oft beschwerlich war, Ferialpraktikanten oder nur Saisonalbeschäftigte anzustellen, die in den Gemeinden immer wieder mit langatmigen Gemeinderatsbeschlüssen und langatmigen Debatten im Gemeinderat herbeigeführt wurden, wo über Millionen am Range gesprochen wurde, und bei diesen Personalproblemen sich immer die Geister schieben.

Weiters der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlags von auch nur 0,2 Prozent, und die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von 0,2 Prozent der ordentlichen Einnahmen des Jahresvoranschlags.

Wichtig ist, glaube ich, auch die Zuerkennung von Stipendien, von Subventionen und anderen Zuwendungen in der Höhe von 5.000 Schilling. Ich meine, es ist damit ein wertvolles Instrumentarium für Bürgermeister und Vorstand geschaffen worden. Wir müssen uns jetzt nur zu rechtfinden, um auf diesem Klavier auch spielen zu können. Ich glaube daher, daß die Novelle zur Gemeindeordnung eine logische und sinnvolle Ergänzung zur neuen Gemeindevahlordnung darstellt. Daher werden wir, die Sozialdemokraten, diesem Gesetzeswerk die Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ)*

Dritter Präsident **Puhm**: Als letzter Redner zu Wort gemeldet ist der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf.

Bitte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter.

Landeshauptmann-Stellvertreter **Dr. Sauerzopf**: Herr Präsident! Hohes Haus! Mit der heute zu beschließenden Gemeindeordnungsnovelle ist die Neuordnung des Gemeinderechtes, die ich mir als Gemeindereferent zum Ziel gesetzt habe, vorläufig, und ich betone das Wort vorläufig, denn in der Demokratie gibt es kein endgültiges Ergebnis, abgeschlossen.

Der Abgeordnete Glaser hat gemeint: er betrachtet es als verspätetes Geburtstagsgeschenk für den Gemeindereferenten. Stimmt, ich freue mich darüber und es erfüllt mich mit Genugtuung, daß dieses Gesetz jetzt als Schlußstein meines Vorhabens beschlossen wird. Es ist dies eine persönliche Genugtuung eines Politikers, der sich aus Überzeugung der Demokratisierung und Modernisierung der burgenländischen Gemeinden verschrieben hat. Es ist aber auch die Genugtuung des burgenländischen Politikers darüber, daß wir auf diesem Gebiet als jüngstes Bundesland wahrscheinlich die fortschrittlichste Gesetzgebung und Organisation haben. Wir haben das bei unseren Studien in den Bundesländern gesehen. Wir können wirklich als Burgenländer stolz darauf sein, daß wir hier richtungsweisend neue Wege gegangen sind.

Die Genugtuung erfaßt schließlich und endlich auch das Zustandekommen dieses Gesetzes durch den Land-

Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Sauerzopf

tag. Und es ist ein glücklicher Zufall, daß heute auch die Frage erörtert wurde: Was ist dem Burgenländer die Demokratie wert? Was ist ein funktionierendes Parlament, das in einem modernen Staat mit dem Gedanken der Demokratie untrennbar verbunden ist, wert? Ich glaube, hier hat der Landtag heute neben den vorangegangenen Gesetzen wirklich ein gutes Zeugnis abgelegt, welche Bedeutung der Gesetzgeber haben kann.

Das Zustandekommen dieses Gesetzes verpflichtet mich daher, dem Landtag ein Danke zu sagen, es war wirklich eine gute Arbeit. Es ist der Regierungsentwurf des Referenten nicht kritiklos hingenommen worden. Es ist auch nicht eingewendet worden um des Einwandes willen, sondern man hat hier wirklich versucht einen gemeinsamen Konsens zu finden und die Erfordernisse der Theorie einer modernen Demokratie mit der Praxis in den Gemeindestuben in Einklang zu bringen. Ich glaube, gerade dieses letztere gibt dem Burgenländischen Landtag, in seiner jetzigen Zusammensetzung, ein gutes Zeugnis.

Ich stehe nicht an, hier in aller Form ein Dankesehr zu sagen. Mein Dank gilt auch meinen beamteten Mitarbeitern Herrn Hofrat Havlicek und Dr. Weikovics. Der Landtag hat sie sehr gefordert. Die Fristen, die zur Verbesserung gegeben wurden, waren sehr kurz. Aber Sie haben gesehen, wie rasch und gut hier gearbeitet werden kann.

Diesem Dank möchte ich noch einige grundsätzliche Gedanken anschließen. Die Gemeinden sind die Schulen der Demokratie. Dieses alte Wort ist heute und im Burgenland vor allem zu ergänzen: Die Gemeinden des Burgenlandes haben erst die Identität des jüngsten Burgenlandes zuwege gebracht. Lange bevor das Bundesland Burgenland als selbständige Gebietskörperschaft im föderalistischen Staatssystem da war, hat es die burgenländischen Gemeinden gegeben mit einem Selbstbewußtsein und mit dem Gefühl der Zugehörigkeit zu dem was damals Österreich oder Deutsch-Österreich genannt wurde.

Daher ist das Gemeinderecht für das jüngste Bundesland, für unser Burgenland, von besonderer Bedeutung. Und es ist von Lebenswichtigkeit, daß wir in den Gemeinden gute Bürger finden, die sich den öffentlichen Aufgaben, dem Gemeinwesen und dem Gemeinwohl widmen. Die Wahlordnung und die entsprechende Gemeindeordnungsnovelle sind dafür gesetzliche Rahmenbedingungen. Sie ermöglichen auch den Ausbruch aus diesem verhängnisvollen Kreis der sogenannten Politikerresignation, auf der einen Seite, und der Revolte auf der anderen Seite, wo man von vornherein alles ablehnt, was mit dem Beiwort Politik versehen ist.

Es stimmt schon lange nicht mehr, was Masaryk gesagt hat, im damaligen österreichischen Reichsrat: „Demokratie ist Diskussion“. Demokratie ist mehr, Demokratie ist aktives Mittun und Mitverantworten. Diskussion ohne Verantwortung, oder ohne Verantwortlichkeit ist leeres Gerede, ist ein Scheingefecht gegen Windmühlen und ist akademisches Theoretisieren. Gerade die beiden letztbeschlossenen Gesetze geben dem Bürger die Möglichkeit des Mittuns und der demokratischen Gestaltung seines überschaubaren Bereiches. Ich glaube, daß der Burgen-

ländische Landtag hier wirklich ein Zeichen der lebendigen Demokratie für dieses Land gegeben hat. Auch hier können wir sagen, daß wir Burgenländer beispielgebend sind.

In diesem Sinne freue ich mich über diesen Tag selbstverständlich. Ich glaube, es ist geglückt, daß die politischen Kräfte in der Gemeinde die richtige Balance finden und die richtige Verteilung der Kompetenzen. Ich glaube, daß durch die Hervorhebung des Bürgermeisters auch ein Anreiz gegeben ist, daß gute Bürger, Persönlichkeiten, von denen jetzt nach der Bundespräsidentenwahl so viel geredet wird, sich finden und daß sie ihre Fähigkeiten und ihren Fleiß in den Dienst der Gemeinde stellen. Es ist schon gesagt worden, durch die gegenseitige Kontrolle, durch die Aufteilung der politischen Kräfte, ist meiner Meinung nach, ein undemokratisches Übergewicht des Bürgermeisters nicht gegeben. Er wird aber jetzt durch die Volkswahl demokratisch legitimiert.

Ich bin ein überzeugter Anhänger des parlamentarischen Systems. Die Demokratie braucht Parlamente und Parlamente brauchen politische Parteien, das müssen wir und auch die Bürger akzeptieren. Ich glaube, daß wir hier eine richtige Position des Bürgermeisters gefunden haben. Da oder dort habe ich Einwände gehört, es gäbe dann zuviel Obstruktionsmittel. Ich darf Ihnen als Gemeindereferent und als Aufsichtsbehörde sagen, daß wir die Autonomie der Gemeinden respektieren. Sollte es aber da oder dort wirklich zu Obstruktionsversuchen, im Zusammenhang mit dem neuen Gesetz, kommen, gibt die bestehende Gemeindeordnung neben den Rechten der Opposition, neben den Rechten der Gemeindebürger, Reparaturmöglichkeiten noch und noch. Das beginnt bei der Aufsichtspflicht und beim Aufsichtsrecht, bis hin zur Auskunftspflicht und den Mitteln der direkten Demokratie, die wir auch im Gemeinderecht eingeführt haben, sodaß wir mit Fug und Recht behaupten können, dieses Gesetz ist nicht nur modern, es liest sich nicht nur sehr schön, es ist nicht nur programmatisch vielversprechend, sondern es wird auch in seiner Vollziehung praktikabel sein.

Es ist tatsächlich ein wesentlicher Schritt in Richtung zu mehr Demokratie und zwar zu einer zeitgemäßen Demokratie, mitten in einer Zeit der Unruhe, der Bewegung, des Suchens nach neuen Orientierungen in Demokratie, Politik und Gesellschaft. In diesem Sinne, ein Dankesehr dem Hohen Haus. *(Beifall bei der ÖVP und der SPÖ)*

Präsident *(der den Vorsitz übernommen hat)*: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, die Herrn Berichterstatter haben das Schlußwort.

Herr Abgeordneter Thomas ist Berichterstatter zum 2. Punkt der Tagesordnung. Herr Berichterstatter Thomas. – *(Abg. Thomas: Ich verzichte!)*

Der Herr Abgeordnete Korbatits ist Berichterstatter zum 3. und 4. Punkt der Tagesordnung. Herr Berichterstatter Korbatits. – *(Abg. Korbatits: Ich verzichte!)*

Die Herrn Berichterstatter verzichten auf das Schlußwort. Wir kommen nun zur gesonderten Abstimmung über die drei Tagesordnungspunkte.

Präsident

Ich lasse zuerst über den 2. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, Beilage 169, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992), Zahl 16 – 121, Beilage 179, abstimmen.

Da es sich bei dieser Vorlage um ein Verfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1992), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den 3. Punkt der Tagesordnung.

Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, Beilage 170, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992), Zahl 16 – 122, Beilage 180.

Da es sich bei dieser Vorlage ebenfalls um ein Verfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1992), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den 4. Punkt der Tagesordnung.

Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses über den Verfassungsgesetzentwurf, Beilage 171, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992), Zahl 16 – 123, Beilage 181.

Da es sich auch bei dieser Vorlage um ein Verfassungsgesetz handelt, ist eine Beschlußfassung nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen möglich.

Das Anwesenheitsquorum ist gegeben.

Ich ersuche jene Damen und Herren, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf ist damit in zweiter Lesung mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.

Da keine andere Vorgangsweise beantragt ist, kommen wir zur dritten Lesung.

Ich ersuche jene Damen und Herren Landtagsabgeordneten, die dem Verfassungsgesetzentwurf mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. –

Der Verfassungsgesetzentwurf, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1992), ist somit mit den vom Herrn Berichterstatter beantragten Änderungen auch in dritter Lesung mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit einstimmig angenommen.